

Nunmehr erst konnte der Vorsitzende die 4 1/2 stündige angeregte verlaufene Sitzung mit einem herzlichen Dank an alle Anwesenden schließen.

Das darauf folgende Festmahl vereinigte eine Korona von 40 Personen bei festlicher Tafel in fröhlichster Stimmung. Kollege Oppermann brachte den Kaisertoast aus, während Kollege Friedte die Gäste, insbesondere die Künstler, die sich freundlichst in unsern Dienst gestellt hatten, begrüßte und Kollege Paetsch der deutschen Buchhändlerfrauen in lobenden Worten gedachte. Eine Reihe weiterer Telegramme, darunter der Dank des Posener Provinzialbuchhändler-Verbandes, gelangte zur Verlesung und brachte uns den Beweis dafür, daß auch unsere nicht teilnehmenden Mitglieder in Gedanken bei uns waren. — Fräulein Haffe, eine Königsberger Opernnovize, sang während der Tafel die Arie »Die Sonne, sie lachte« aus »Samson und Dalila« und »La Serenata« von Paola Tosti, später ein Wiegenlied nach dem berühmten Regenerliedchen und »Auf dem Baum« von Hildach, Darbietungen, die den lautesten Dank der Versammlung erteten. — Herr Referendar Wittmann erfreute die Tafel durch das Andantino für Flöte von Mozart und durch einen Walzer von Andersen. Auch er, der freundlichst die Begleitung des Fräulein Haffe übernommen hatte, bot uns einen erlesenen Kunstgenuß, für den ihm herzlichst gedankt sei. Ein fröhliches Tafellied »geschäftsmüden Buchhändlern zur Aufmunterung« verfehlte seine Wirkung nicht. Der Urtext von M. Georg war »unter mancherlei Mühen für den Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler vom »üblichen Sortimentvertreter« freigezogen, »in 50 mit der Hand numerierten Exemplaren in der Offizin der Hartung'schen Verlagsdruckerei hergestellt« und von dieser den Versammlungsteilnehmern freundlichst dargereicht. Auch hier sagen wir an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank.

Auch der »Fruchtfröhliche Liederkranz für Ost- und Westpreussische Buchhändler Heft 1« fand eine glänzende Aufnahme, die alle Verlegerklagen von dem mangelhaften Novitäteninteresse des Sortiments verstummen lassen mußte.

So verflog die Zeit nur allzusehnell, und schon während die ersten Tassen Kaffee gereicht wurden, meldeten von der Straße her die Autohupen, daß die Zeit gekommen, sich zur programmäßigen Rundfahrt zu rüsten.

In fünfzehn Wagen ging die Fahrt durch die Stadt und die umliegenden Villenkolonien, den Teilnehmern ein abwechslungsreiches Bild von der schönen Entwicklung der alten Krönungsstadt bietend, deren Festungsmauern zu fallen beginnen und der Stadt die lang ersehnte Ausdehnung gestatten. Auf der Rückfahrt führte der Weg den Pregel entlang, durch das alte, malerische Speicherviertel. Glutrot war inzwischen der Mond aufgegangen und ließ des Hafens mastenreichen Wald am Abendhimmel als scharfe Silhouetten auf uns wirken. Das war ein schöner Abschluß der Fahrt. Man aß und trank zum Beschluß des Tages im »Börsegarten« und ging früh zur Ruhe, denn der nächste Tag führte 28 Teilnehmer an Samlands schönem Ostseestrand. Wie gut wir uns auf solcher Fahrt vergnügen, brauchen wir denen, die sie mitmachten, nicht erst in Erinnerung zu rufen, den andern aber sei geraten, sie mögen im nächsten Jahr mit bei der Partie sein!

Daß unser Graudenzener Vereinsphotograph wie in allen Vorjahren auch diesmal in bekannter Liebenswürdigkeit alle denkwürdigen Momente für die Nachwelt im Bilde festgehalten hat, sei unter Dank registriert.

Königsberg i. Pr., Graudenz, Allenstein und Danzig.

Der Vorstand
des Kreisvereins Ost- und Westpreussischer Buchhändler.

Kleine Mitteilungen.

sk. **Wer haftet bei der Unterschlagung eines Wechsels?** Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts. (Nachdruck verboten.) — Wenn jemand einem Geschäftsfreund einen Wechsel zur Gutschrift auf sein Konto übersendet und der Wechsel von einem

Angestellten des Geschäftsfreundes unterschlagen wird, wer haftet für den Schaden? Diese Frage dürfte die Handelswelt lebhaft interessieren, und darum sei auf folgenden, sehr beachtlichen Fall aufmerksam gemacht:

Der Beklagte wurde durch den hierzu ermächtigten Buchhalter des Klägers B. wegen einer Kaufpreisschuld gemahnt. Auf seinen Vorschlag, über einen Teilbetrag von 275 M einen von ihm zu akzeptierenden Wechsel zahlungshalber zu geben, schickte ihm der Kläger ein Wechselformular zur Akzeptierung zu. Der Beklagte versah das Formular mit seinem Akzept und sandte es in einem nicht eingeschriebenen Briefe an den Kläger zurück. Der Brief mit dem Akzept wurde in Abwesenheit des Klägers in dessen Kontor durch den Postboten abgeliefert. Hier öffnete B. den Brief, nahm das Akzept widerrechtlich an sich und behielt es, als er im Februar 1908 seine Stellung beim Kläger aufgab. B. kassierte das Geld bei der Zahlungsstelle, nachdem er den Namen des Klägers unbefugt als Aussteller und Indossanten auf das Akzept gesetzt hatte, und verwendete das Geld in seinem Nutzen. Er wurde für seine Taten bestraft.

Der Kläger verlangte von dem Beklagten Bezahlung, der den Einwand der Zahlung in Höhe von 275 M machte. Das Landgericht verurteilte den Beklagten. Anderer Ansicht war dagegen das Oberlandesgericht Dresden, das ausführte:

Allerdings hat der Kläger aus dem ihm zahlungshalber übersandten Akzept des Beklagten keine Befriedigung erlangt. Immerhin steht so viel fest, daß der Kläger auf Grund der zwischen den Parteien über die Gewährung des Akzeptes getroffenen Vereinbarung Besitz und Eigentum an dem mit dem Akzept des Beklagten versehenen Papier und damit an einer Wertsache erlangt hat (BGB. § 929). Mit der Abgabe des das Akzept des Beklagten enthaltenden Briefes im Kontor des Klägers durch den Postboten hatte der Kläger die tatsächliche Gewalt über das Akzept erworben (BGB. § 854). Aber auch das Eigentum hat der Kläger an dem Akzept erlangt, da zufolge des vorausgegangenen Wechselbegebungsvertrags bereits eine stillschweigende Einigung der Parteien darüber herbeigeführt worden war, daß das Eigentum an dem mit dem Akzept des Beklagten versehenen Papier auf den Kläger übergehen sollte. Einflußlos in dieser Hinsicht ist, daß das Papier, auf dem das Akzept des Beklagten stand, zur Zeit seiner Übersendung an den Kläger noch nicht den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels entsprach, insofern noch die Unterschrift des Ausstellers fehlte (W.-D. Art. 4, Ziff. 5). Auf die zeitliche Reihenfolge der Wechselklärungen kommt es nicht an; der Kläger konnte seine Unterschrift als Aussteller jederzeit nachholen. Daß der Kläger zur Vervollständigung des Wechsels nicht kam und überhaupt nicht in die Lage versetzt wurde, sich aus dem Akzept des Beklagten Befriedigung zu verschaffen, ist lediglich auf einen Zufall im Rechtsinne, auf die Unehrlichkeit seines Angestellten, zurückzuführen. Dieser Schaden betraf einen im Eigentum des Klägers befindlichen Wertgegenstand und ist von ihm selbst zu tragen; er kann ihn nicht auf den Beklagten abwälzen, indem er von der Hingabe des Akzeptes ganz absieht und wegen der 275 M auf das ursprüngliche Schuldverhältnis, die Kaufpreisforderung, zurückgeht. Den Beklagten trifft keine Schuld an dem Verluste des Klägers. Das Akzept ist durch die Abgabe im Kontor in die Hände des Klägers gekommen, und nur für diesen Erfolg der gewählten Übersendungsart hatte der Beklagte einzustehen. Der Kläger wurde deshalb in Höhe von 275 M abgewiesen.

(Vgl. Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts Bd. 31 S. 258 ff.)
(Aktenzeichen: 8 O 160,09.)

Die erste Remittendensaktur. — Was für die Redaktionen der Tageszeitungen der erste Mailäfer, das ist für die Redaktion des Börsenblattes die erste Remittendensaktur. Nur daß bei der Verschiedenheit der Objekte auch die Empfindungen verschieden sind. Denn während sich mit dem einen die Vorstellung von Lenz und Liebe und sel'ger, goldner Zeit verknüpft, kündigt das andere eine Zeit der Arbeit an, Tage, von denen geschrieben steht: sie gefallen uns nicht. Die Firma Johannes Herrmann in Zwickau ist diesmal die erste, die sich mit einer Remittendensaktur zu einer Zeit einstellt, in der der Sortimenter sich noch der Hoffnung hingibt, sein Lager auf andere Weise zu räumen als durch Remission. So mag diese erste